

Organisationsreglement OgR

vom 30. November 2011

enthält

- die Teilrevision vom 05.09.2018, in Kraft seit 01.04.2019
- die Teilrevision vom 02.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020
- die Teilrevision vom 18.03.2019, in Kraft seit 01.08.2020
- die Teilrevision vom 13.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021

ORGANISATIONSREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A ORGANISATION

A 1 Die Gemeindeorgane	5
A 2 Die Stimmberechtigten	5 - 6
A 3 Der Gemeinderat	7
A 4 Das Rechnungsprüfungsorgan	8
A 5 Die Kommissionen	8
A 6 Wählbarkeitsvoraussetzungen	8 - 9
A 7 Das Gemeindepersonal	9

B POLITISCHE RECHTE

B 1 Stimmrecht	10
B 2 Initiative	10
B 3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	10
B 4 Petition	11

C ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE

C 1 Öffentlichkeit	11
C 2 Information	11
C 3 Protokolle	11 - 12

D AUFGABEN

12 - 13

E VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE

E 1 Verantwortlichkeit	13
E 2 Rechtspflege	13

F ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGE

14

AUFLAGEZEUGNIS

14

ANHANG I: Verfahren an der Gemeindeversammlung

A Allgemeines	15 - 16
B Abstimmungen	16 - 17
C Wahlen	18

ANHANG II: Verfahren bei Urnenwahlen

A	Allgemeines	19 - 20
B	Wahlvorschläge	20 - 21
C	Wahlzettel	21 - 22
D	Ermittlung der Wahlergebnisse	22
E	Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)	22 - 23
F	Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)	23 - 25

ANHANG III: Verfahren bei Wahlen durch die Behörden 26 - 27

ANHANG IV: Kommissionen

1	Bau- und Planungskommission	28 - 29
2	Bildungskommission Studen-Aegerten	29
3	Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission	30
4	Ortspolizei- und Gesundheitskommission	30

ANHANG V: Verwandtenausschluss 31

ORGANISATIONSREGLEMENT OgR

Die in diesem Organisationsreglement verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Für Bestimmungen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gilt das übergeordnete Recht.

Die Einwohnergemeinde Studen erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz GG vom 16. März 1998
 - die Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998
- folgendes Organisationsreglement

A Organisation

A 1 Die Gemeindeorgane

Organe	<p>Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigtenb) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sindc) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sindd) das Rechnungsprüfungsorgane) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 2 ¹ Behörden nach Art. 1 b und c dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.</p>
Ausstand	<p>Art. 3 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden</p> <ol style="list-style-type: none">a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder¹b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt. <p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung.</p>

A 2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<p>Art. 4 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>
Zuständigkeit a) Wahlen	<p>Art. 5 Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</p> <ol style="list-style-type: none">a) für eine Dauer von vier Jahren den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderatsb) für eine Dauer von zwei Jahren das Rechnungsprüfungsorgan

¹ revidiert anlässlich Teilrevision vom 5.9.2018, in Kraft seit 1.4.2019

- b) Urne **Art. 6** ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person.
- ² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz) sechs Mitglieder des Gemeinderats.
- ³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Anhang II.
- c) Sachgeschäfte **Art. 7** Die Gemeindeversammlung beschliesst
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen der Einwohnergemeinde
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung², die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - c) die Jahresrechnung³
 - d) soweit CHF 200'000 übersteigend
 - neue Ausgaben
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, sofern das fakultative Referendum nach Art. 35 zustande kommt
 - Finanzanlagen⁴ in Immobilien, sofern das fakultative Referendum nach Art. 35 zustande kommt
 - finanzielle Beteiligung an juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und gemeinnützigen Institutionen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - e) bei Gemeindeverbänden: die Gründung, den Ein- und Austritt sowie übrige Geschäfte sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet
 - f) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 aus Spezialfinanzierungen, sofern das fakultative Referendum nach Art. 35 zustande kommt
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 8** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist viermal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite a) zu neuen Ausgaben **Art. 9** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabeberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- ⁴ Der Gemeinderat ist in jedem Fall zuständig für Nachkredite bis zu einem Betrag von CHF 20'000.00.
- ⁵ Der Gemeinderat regelt Einzelheiten, insbesondere Obergrenzen, bis zu welcher der zuständige Ressortleiter den Nachkredit selber sprechen kann.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 10** Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 11** ¹ Der Nachkredit ist grundsätzlich einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Neue Begrifflichkeiten (HRM2) eingefügt mittels Teilrevision vom 5.9.2018, in Kraft seit 1.4.2019

³ Neue Begrifflichkeiten (HRM2) eingefügt mittels Teilrevision vom 5.9.2018, in Kraft seit 1.4.2019

⁴ Neue Begrifflichkeiten (HRM2) eingefügt mittels Teilrevision vom 5.9.2018, in Kraft seit 1.4.2019

A 3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 12 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 13 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 14 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
Sachgeschäfte	³ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für a) einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 b) einmalige Ausgaben bis CHF 500'000.00 aus Spezialfinanzierungen c) die Schaffung neuer Stellen d) die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts e) den Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Gemeinden an die Volksschule Studen, einschliesslich der Tagesschule und der Schulsozialarbeit (Sitzgemeinde), unabhängig von den damit verbundenen Ausgaben. ⁵ f) die Festlegung des Umfangs der Schulsozialarbeit sowie für den Abschluss der notwendigen Verträge im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, unabhängig von den damit verbundenen Ausgaben. ⁶
Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung	^{3a7} Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. ^{3b8} Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.
Wahlen	⁴ Der Gemeinderat wählt die Behörden gemäss Anhang III Art. 5.
Weisungsrecht	⁵ Der Gemeinderat kann den Delegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Delegierten auf ihre Aufgabe vorbereitet und bei ihrer Tätigkeit von den Behörden unterstützt werden.
Ratskredit	⁶ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von maximal CHF 50'000.00, der im Budget ⁹ aufgeführt werden muss.
Verordnungen	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, beinhaltend ein Funktionendiagramm, insbesondere über a) die Gliederung der Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm) b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen f) die Anweisungsbefugnis g) die Unterschriftenberechtigung

⁵ eingefügt anlässlich Teilrevision vom 18.03.2019, in Kraft getreten per 1.8.2020

⁶ eingefügt anlässlich Teilrevision vom 13.12.2020, in Kraft getreten per 1.1.2021

⁷ Absatz 3a eingefügt an der Gemeindeversammlung vom 2.12.2019, in Kraft seit 1.1.2020

⁸ Absatz 3b eingefügt an der Gemeindeversammlung vom 2.12.2019, in Kraft seit 1.1.2020

⁹ Neue Begrifflichkeiten (HRM2) eingefügt mittels Teilrevision vom 5.9.2018, in Kraft seit 1.4.2019

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

Delegation

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung oder Beschluss.

A 4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 17 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

Datenschutz

Art. 18 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne der Datenschutzgesetzgebung¹⁰.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

A 5 Die Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 19 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang IV zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner, in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte, nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 21 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

A 6 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbarkeit

Art. 22 Wählbar sind

- a) als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) als Mitglied des Gemeinderats die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- c) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis unter Vorbehalt von lit e die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- d) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen
- e) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis auf Ebene der interkommunalen Zu-

¹⁰ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

sammenarbeit die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
f) als Rechnungsprüfungsorgan die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten natürlichen und juristischen Personen

- Unvereinbarkeit **Art. 23** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm fest.
- ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 24** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang V geregelt.
- Amtsdauer **Art. 25** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 26** Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ³ Für den Präsidenten des Gemeinderats fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.
- ⁴ Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit des Präsidenten einer ständigen Kommission wird die Dauer der Mitwirkung als Kommissionsmitglied nicht angerechnet.
- Ämter in anderen Institutionen **Art. 27** ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.
- Amtszwang **Art. 28** ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.
- ² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Abstimmungs- oder Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte¹¹.

A 7 Das Gemeindepersonal

- Personalbestimmungen **Art. 29** ¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.
- ² Die Einzelheiten regeln die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Statuten.

¹¹ Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Mai 1980 (GPR, BSG 141.1)

B Politische Rechte

B 1 Stimmrecht

Art. 30 Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

B 2 Initiative

- Grundsatz** **Art. 31** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
 - innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- Anmeldung** **Art. 32** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
- ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit** **Art. 33** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlungsfrist** **Art. 34** Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B 3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

- Grundsatz** **Art. 35** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können verlangen, dass Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind, wenn sie folgende Gegenstände betreffen
- a) soweit CHF 200'000.00 übersteigend
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - b) Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 aus Spezialfinanzierungen
- Referendumsfrist** ² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.
- Bekanntmachung** **Art. 36** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 35 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.
- ² Die Bekanntmachung enthält

- den Beschluss
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die Prozentzahl und Anzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist **Art. 37** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung die Vorlage zum Entscheid.

B 4 Petition

Grundsatz **Art. 38** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C Öffentlichkeit, Information, Protokolle

C 1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 39** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.
⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 40** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
² Die Beschlüsse des Gemeinderats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

C 2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 41** Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Auskünfte **Art. 42** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung¹² und den Datenschutz¹³ bleibt vorbehalten.

C 3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 43** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

¹² Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 7. Dezember 1993 (IG, BSG 107.1) und Verordnung über die Information der Bevölkerung vom 26. Oktober 1994 (IV, BSG 107.111)

¹³ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 152.04) und Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1)

- b) Inhalt **Art. 44** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort, Datum und Dauer der Versammlung oder Sitzung
 - b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Name der Sitzungsteilnehmer
 - d) Reihenfolge der Traktanden
 - e) Anträge
 - f) gegebenenfalls angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
 - i) Zusammenfassung der Beratung
 - j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers
- c) Genehmigung Gemeindeversammlungsprotokoll **Art. 45** ¹ Der Gemeindevorsitzende legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
 - ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll.
 - ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 46** ¹ Die Protokolle des Gemeinderats und der Kommissionen werden an der nächsten Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

D Aufgaben

- Grundsatz **Art. 47** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
 - ³ Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden und Dritten zusammenarbeiten, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.
- Selbstgewählte Aufgaben **Art. 48** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- Aufgabenerfüllung **Art. 49** Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Zusammenarbeit mit Dritten **Art. 50** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte oder Übernahme von Aufgaben von Dritten richtet sich nach den damit verbundenen Kosten. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 3 Bst. e.¹⁴
- ² Art und Umfang der Übertragung oder Übernahme sind in einem Reglement oder Vertrag zu regeln.
 - ³ Ein Reglement ist zu erlassen, wenn
 - a) es zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann
 - b) Abgaben erhoben werden sollen

¹⁴ letzter Satz von Abs. 1 eingefügt anlässlich Teilrevision vom 18.3.2019, in Kraft getreten per 1.8.2020

c) eine bedeutende Aufgabe betroffen ist

Schulmodell
Manuel

Art. 50a¹⁵ ¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Leistung im betreffenden Fach auf dem Real- oder Sekundar-Schulniveau unterrichtet.

³ Die Schulleitung kann im Rahmen der Vorgaben der Bildungskommission beschliessen, dass die Schülerinnen- und Schüler der Real- und Sekundarklassen in einzelnen weiteren Fächern gemeinsam unterrichtet werden.

E Verantwortlichkeit und Rechtspflege

E 1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 51 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 52 ¹ Die Organe und das Personal der Gemeinde sind der disziplinarischen Verantwortlichkeiten unterstellt. Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

² Im Übrigen richtet sich die disziplinarische Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz¹⁶.

Vermögensrecht-
liche Verantwort-
lichkeit

Art. 53 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung den vermögensrechtlichen Schutz bei Haftungsfragen für Behördenmitglieder und Gemeindepersonal.

⁵ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

E 2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 54 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁷) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz¹⁸).

¹⁵ Art. 50a eingefügt anlässlich Teilrevision vom 18.3.2019, in Kraft getreten per 1.8.2020

¹⁶ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

¹⁷ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)

F Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang **Art. 55** Die Gemeindeversammlung erlässt die Anhänge I - V im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Übergangsbestimmungen **Art. 56** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2014 nach diesem Reglement gewählt.
² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- Inkrafttreten **Art. 57** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
² Es hebt die Gemeindeordnung und das Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 29. März 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- Inkrafttreten **Art. 58** ¹ Die Teilrevision betreffend Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Bst. b bis d, Art. 14 Abs. 6 sowie den Anhang I, Art. 1 und Anhang IV OGR, wurde an der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2018 beschlossen.
² Die Teilrevision betreffend Art. 14 Abs. 3, Art. 50 Abs. 1, Art. 50a, Art. 58 sowie den Anhang IV, Ziffer 2 OGR wurde an der Gemeindeversammlung vom 18.03.2019 beschlossen.

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2011 hat dieses Reglement angenommen.

Einwohnergemeinde Studen

Mario Stegmann
Gemeindepräsident

Rudolf Stuber
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 1. bis 30. November 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2011 bekannt.

Studen, 30. Dezember 2011

Rudolf Stuber
Gemeindeverwalter

¹⁸ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BG, BSG 721.0)

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 16. Jan. 2012
M. Schürch

Anhang I: Verfahren an der Gemeindeversammlung

A Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 1 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">- im ersten Halbjahr, insbesondere um die Jahresrechnung¹⁹ zu beschliessen- im zweiten Halbjahr, insbesondere um das Budget der Erfolgsrechnung²⁰, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 2 Der Gemeinderat gibt Datum, Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 3 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 4 Machen Stimmberechtigte an einer Gemeindeversammlung Vorschläge, die einen neuen Verhandlungsgegenstand oder die Aufhebung oder Änderung bereits gefasster Beschlüsse betreffen, so dürfen diese Vorschläge sofort beraten und als erheblich oder unerheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat einer späteren Versammlung zum Entscheid.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 5 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen und den Mangel zu rügen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz²¹).</p>
Vorsitz	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 7 Der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind- sorgt dafür, dass Nichtstimmberichtigte gesondert sitzen- bestimmt die Stimmzähler- lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen- gibt Gelegenheit, auf Antrag hin die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
Eintreten	<p>Art. 8 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.</p>

¹⁹ Neue Begrifflichkeiten (HRM2) eingefügt mittels Teilrevision vom 5.9.2018, in Kraft seit 1.4.2019

²⁰ Neue Begrifflichkeiten (HRM2) eingefügt mittels Teilrevision vom 5.9.2018, in Kraft seit 1.4.2019

²¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

² Einer stimmberechtigten Person wird zur selben Angelegenheit in der Regel höchstens zwei Mal das Wort erteilt. Den Berichterstattern von vorberatenden Behörden wird das Wort unbeschränkt erteilt.

³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 10** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecher der vorberatenden Organe
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten

das Wort

B Abstimmungen

Allgemeines **Art. 11** Der Gemeindepräsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert gegebenenfalls das Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren **Art. 12** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Gemeindepräsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 13) ermitteln

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 13** ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderats oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

Schlussabstimmung **Art. 14** Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Form **Art. 15** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid	Art. 16 Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 17 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 11 ff).

C Wahlen

Verfahren	Art. 18 a) Der Gemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber f) Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind - nur wählen, wer vorgeschlagen ist g) Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind - scheiden ungültige Zettel von den gültigen - ermitteln das Ergebnis
Ungültiger Wahlgang	Art. 19 Der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 20 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 21 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind ² Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 22 Bewerben sich dafür mehrere gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer am meisten Stimmen erzielt.
Los	Art. 23 Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Anhang II: Verfahren bei Urnenwahlen

A Allgemeines

Urnengeschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Wahlen an der Urne richtet sich nach Art. 6 des Organisationsreglements (OgR).
Anordnung	Art. 2 Der Gemeinderat ordnet Urnenwahlen an.
Zeitpunkt	Art. 3 ¹ Urnenwahlen finden an Wochenenden statt. Als Wahntag gilt der jeweilige Sonntag. ² Ordentliche Urnenwahlen finden in der Regel im Herbst statt. Allfällige Ersatzwahlen werden vom Gemeinderat nach Bedarf angeordnet. ³ Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet spätestens drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt. Er gilt als Fortsetzung des ersten Wahlgangs.
Bekanntmachung	Art. 4 ¹ Die Durchführung von ordentlichen Urnenwahlen und von allfälligen Ersatzwahlen wird vom Gemeinderat spätestens neun Wochen vor dem Wahntag im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. ² In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Art, Zeitpunkt (Wahntag) und Ort der vorzunehmenden Wahlen aufzuführen.
Wahllokale	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahllokale. ² Er bestimmt die Öffnung der Wahllokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften. ³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Öffnungszeiten der Wahllokale. ⁴ In den Wahllokalen inkl. zugehörigen Gebäuden sind politische Aktivitäten, die in Zusammenhang mit den Wahlen stehen, untersagt.
Stimmabgabe	Art. 6 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte ²² entweder an der Urne oder brieflich ab.
Zustellung des Wahlmaterials	Art. 7 ¹ Jeder stimmberechtigten Person ist spätestens 21 Tage (viertletzter Samstag) vor dem Wahntag das amtliche Wahlmaterial (Ausweiskarte über die Stimmberechtigung sowie amtliche Wahlzettel) zuzustellen. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des kommunalen Wahlmaterials. ² Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang ist das amtliche Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahntag zuzustellen. ³ Stimmberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am letzten Freitag vor dem Wahntag, 11.30 Uhr, bei der Gemeinbeschreiberei ein Doppel verlangen. Dieses ist mit dem Vermerk <Doppel> zu kennzeichnen.
Wahlausschuss	Art. 8 ¹ Für die ordnungsgemässe Durchführung der Urnenwahlen wird ein ständiger Wahlausschuss eingesetzt. ² Bei Bedarf wird der ständige Wahlausschuss durch nichtständige Mitglieder aus der Mitte der in der Gemeinde Stimmberechtigten ergänzt.

²² Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Mai 1980 (GPR; BSG 141.1) und Nebenerlasse

³ Einsetzung, Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Wahlausschusses ergeben sich aus Anhang III. Weitergehende Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

B Wahlvorschläge / Listen

- Einreichung** **Art. 9** ¹ Die Wahlvorschläge für Mehrheitswahlen und die Listen für Verhältniswahlen sind bis spätestens um 11.00 Uhr vormittags des 48. Tages (siebentletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- ² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge wird durch den Gemeindeschreiber bescheinigt.
- Anforderungen** **Art. 10** ¹ Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.
- ² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung der Herkunft (Partei, Wählergruppe und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.
- ³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens fünf in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag für denselben Wahlgang unterzeichnen.
- ⁴ Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.
- Verhältniswahlen** **Art. 11** Bei Verhältniswahlen (Proporzahlen) darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste stehen.
- Vertretung der Parteien und Gruppierungen** **Art. 12** ¹ Die Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen.
- ² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnete Person, des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.
- Kandidierende** **Art. 13** ¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsdatum, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen und hat den Wahlvorschlag unterschriftlich zu bestätigen.
- ² Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag derselben Behörde aufgeführt werden.
- ³ Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers bis zum 45. Tag vor der Wahl (siebentletzter Donnerstag, 10.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.
- ⁴ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Änderungen** **Art. 14** Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag ein Name entfällt oder gemäss Art. 13 Abs. 3 und 4 gestrichen wird, kann bis zum 41. Tag (sechstletzter Montag, 10.00 Uhr) vor dem Wahltag einen Ersatzvorschlag einreichen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den bereinigten Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Wählbarkeit	<p>Art. 15 ¹ Unter Vorbehalt von Abs. 2 können nur die auf einem Wahlvorschlag gültig vorgeschlagenen Kandidierenden gewählt werden.</p> <p>² Werden keine oder zu wenig gültige Wahlvorschläge eingereicht oder enthalten die bereinigten Wahlvorschläge zusammen weniger Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, sind für die übrigen Sitze alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen wählbar. Gewählt ist in diesem Fall wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los wird durch den Gemeindepräsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten gezogen.</p> <p>³ Das Fehlen von genügend Wahlvorschlägen und das Vorgehen gemäss Abs. 2 werden vom Gemeindeschreiber bis spätestens am 36. Tag (sechstletzter Donnerstag) vor dem Wahltag im Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.</p>
Prüfung	<p>Art 16 ¹ Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 14 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat.</p>
Ordnungsnummer	<p>Art. 17 Die bereinigten Wahlvorschläge werden durch den Gemeindeschreiber mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummer erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.</p>
Publikation	<p>Art. 18 Der Gemeindeschreiber macht die gültigen Wahlvorschläge samt ihrer Bezeichnung und ihrer Ordnungsnummer, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnenden spätestens am 36. Tag (sechstletzter Donnerstag) vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.</p>

C Wahlzettel

Wahlrechtsausübung	<p>Art. 19 Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte, Wahlzettel verwendet werden.</p>
Amtliche Wahlzettel	<p>Art. 20 ¹ Die Gemeindeschreiberei veranlasst den Druck der amtlichen Wahlzettel ohne Vordruck.</p> <p>² Amtliche Wahlzettel enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl b) so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind
Ausseramtliche Wahlzettel	<p>Art. 21 ¹ Die Gemeindeschreiberei organisiert den Druck von ausseramtlichen Wahlzetteln auf Kosten der Gemeinde.</p> <p>² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Aufdruck <Ausseramtlicher Wahlzettel> b) die genaue Bezeichnung der Partei oder Wählergruppierung c) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl e) ferner Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen <p>³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.</p>

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Wahlvorschläge enthalten, sind ungültig.

Übriges ausser-
amtliches Wahl-
material

Art. 22 ¹ Die Gemeindeschreiberei organisiert den Druck des für den Versand des ausseramtlichen Wahlmaterials erforderlichen Kuverts auf Kosten der Gemeinde. Das Kuvert mit dem ausseramtlichen Wahlmaterial wird den Stimmberechtigten auf Kosten der Gemeinde zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial zugestellt.

² Den Druck des Werbematerials organisieren und finanzieren die Parteien und Wählergruppen. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in Form entsprechender Weisungen.

D Ermittlung der Wahlergebnisse

Feststellung der
Gültigkeit

Art. 23 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlgangs indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt werden und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl der eingelangten Ausweiskarten stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlgangs fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

Verfahren bei
Ungültigkeit

Art. 24 ¹ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten ist der Wahlgang ungültig.

² Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlgangs im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

³ Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Eröffnung der
Wahlergebnisse

Art. 25 ¹ Die Wahlergebnisse inkl. die Ergebnisse von stillen Wahlen sind in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers zu publizieren.

² Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

E Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungs-
bereich

Art. 26 Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats (Gemeindepräsident) in einer Person.

² Die Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge richtet sich nach Art. 9 ff. Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags durch mehrere Parteien oder Wählergruppen ist zulässig.

Wahlakt
a) Erster
Wahlgang

Art. 27 ¹ Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht.

b) Stille Wahlen

Art. 28 Werden nur so viele Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, werden sie vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.

c) Zweiter
Wahlgang

Art. 29 ¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidierender das absolute Mehr erreicht haben.

² Der zweite Wahlgang findet spätestens drei Wochen nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit aller Mitglieder zu ziehen ist.

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Ersatzwahl
Gemeinde-
präsident

Art. 30 ¹ Die Anordnung und Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.

² Ersatzwahlen finden innert neunzig Tagen seit dem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers statt. Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

³ Wird nur eine Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

⁴ Wird der neue Gemeindepräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt der erste Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher der Ausgeschiedene angehört als Mitglied des Gemeinderats nach.

F Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich

Art. 31 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne sechs Mitglieder des Gemeinderats.

Listenverbindungen

Art. 32 ¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).

² Listenverbindungen sind auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens am 48. Tag (siebentletzter Montag, 11.00 Uhr) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei eintrifft.

⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Stille Wahlen

Art. 33 Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen der Anzahl zu vergebenen Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden als gewählt.

Ermittlung des Ergebnisses

Art. 34 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlgangs gemäss Art. 23 und 24.

² Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 35) ermittelt der Wahlausschuss

a) die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden

b) die Zusatzstimmen jeder Liste

c) die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl)

d) die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen)

e) die leeren Stimmen

Bereinigung der Wahlzettel	<p>Art. 35 ¹ Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ bereinigt.</p> <p>² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.</p>
Zusatzstimmen	<p>Art. 36 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.</p> <p>² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.</p> <p>³ Namen die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.</p>
Verteilzahl	<p>Art. 37 ¹ Zur Ermittlung der Verteilzahl wird die Summe aller Parteistimmen durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilzahl.</p> <p>² Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt. Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Gesetz über die politischen Rechte²³ verteilt.</p>
Sitzverteilung	<p>Art. 38 ¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilzahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.</p> <p>² Führt das Verfahren nach Abs. 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Art. 37 ermittelte Verteilzahl um eins erhöht und das Verfahren wiederholt.</p>
Verteilung Restmandate	<p>Art. 39 ¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Art. 38 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste um die um eins erhöhte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p>² In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p> <p>³ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p>
Gleiche Quotienten	<p>Art. 40 ¹ Ergibt die nach Art. 39 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilzahl den grössten Rest ausgewiesen hat.</p> <p>² Sind auch die Reste nach Abs. 1 gleich, entscheidet das Los. Das Los wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, gezogen.</p>
Gewählte	<p>Art. 41 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>

²³ Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Mai 1980 (GPR, BSG 140.1) und Nebenerlasse.

- Ersatzkandidaten **Art. 42** ¹ Nicht gewählte Kandidaten jeder Liste sind Ersatzkandidaten.
- ² Sie rücken im Fall von Ersatzwahlen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste nach und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.
- ³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.
- Ergänzung der Listen **Art. 43** ¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Sitze oder Mandate zugewiesen als sie Kandidierende aufweist oder stehen beim Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidaten zur Verfügung, ist die Partei oder Gruppierung der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidaten zu nominieren.
- ² Vorschläge nach Abs. 1 können unter Vorbehalt von Art. 44 nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidaten mehr verfügt.
- Ergänzungswahlen **Art. 44** ¹ Macht die nach Art. 43 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht innert 60 Tagen keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.
- ² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.
- ³ Die Durchführung von Ergänzungswahlen erfolgt nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften. Die Voraussetzungen für stille Wahlen gelten sinngemäss.
- ⁴ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine erneute Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

Anhang III: Verfahren bei Wahlen durch die Behörden

Wahlausschuss	<p>Art. 1 ¹ Der Gemeinderat bestellt einen auf Amtsdauer gewählten Wahlausschuss bestehend aus einem Präsidenten und 14 Mitgliedern.</p> <p>² Er bezeichnet für jede Wahl oder Abstimmung nach Bedarf die erforderliche Anzahl nichtständiger Mitglieder.</p>
Abstimmungsausschuss	<p>³ Danebst besteht ein Abstimmungsausschuss der aus nichtständigen Mitgliedern und einem ständigen Präsidenten besteht. Der Präsident wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 2 ¹ Dem ständigen Wahlausschuss obliegt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die ordnungsgemässe Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen.</p> <p>² Dem nichtständigen Abstimmungsausschuss obliegt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die ordnungsgemässe Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen.</p>
Nichtständige Mitglieder	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet nach Bedarf für jede Abstimmung oder Wahl aus der Mitte der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten die erforderliche Anzahl nichtständiger Mitglieder des Abstimmungs- oder Wahlausschusses.</p> <p>² Die nichtständigen Mitglieder des Abstimmungs- oder Wahlausschusses werden für jeden Urnengang in alphabetischer Reihenfolge gemäss Stimmregister bestimmt.</p>
Amtspflicht	<p>Art. 4 ¹ Jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person ist verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständiges Mitglied des Abstimmungs- oder Wahlausschusses zu amten, soweit die betreffende Person nicht selbst als Kandidat an der Wahl teilnimmt.</p> <p>² Personen, welche es entgegen Abs. 1 und ohne zureichende Gründe unterlassen oder verweigern als Mitglied des nichtständigen Abstimmungs- oder Wahlausschusses zu amten wird vom Gemeinderat mittels Verfügung eine Busse von bis zu CHF 500.-- auferlegt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung²⁴ und der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁵.</p>
Wahl durch Gemeinderat	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat wählt</p> <ol style="list-style-type: none">die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Anhang IVdie Mitglieder des Abstimmungs- und des Wahlausschusses gemäss Anhang IIIdie Mitglieder der übrigen nichtständigen und ständigen Kommissionendie Delegierten der Gemeinde bei interkommunaler und regionaler Zusammenarbeitdie Vorstandsmitglieder bei interkommunaler und regionaler Zusammenarbeit sofern in seinem Zuständigkeitsbereich liegend. Andernfalls unterbreitet er dem zuständigen Wahlorgan einen Wahlvorschlag <p>² Die Zuteilung der Kandidaten in die ständigen und nichtständigen Kommissionen erfolgt im Grundsatz der Parteiverhältnisse der Gemeinderatswahlen, ausgenommen Fachkommissionen unter Vorbehalt der Geltendmachung des Minderheitenschutzes. Frauen und Männer sollen in Kommissionen angemessen vertreten sein.</p> <p>³ Die Zuteilung der Kandidaten in die ständigen und nichtständigen Kommissionen hat in jedem Fall aus verschiedenen Parteien zu erfolgen.</p>

1

²⁴ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)

²⁵ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0)

- Wahlverfahren **Art. 6** ¹ Die Parteien und Wählergruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.
- ² Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.
- ³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt kann der Gemeinderat anderen Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.
- Wahlart **Art. 7** Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Anhang IV: Kommissionen

1 Bau- und Planungskommission

Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Organisation	Der zuständige Ressortleiter gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und führt an den Kommissionssitzungen den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Aufgaben ²⁶	<p>1. Aufgaben im Bereich der Planung</p> <p>Die Bau- und Planungskommission berät den Gemeinderat in sämtlichen planungsrechtlichen Fragen (Raum-, Orts-, Regionalplanung, Ortsbildschutz, Umwelt, Immissionsschutz, Energie, Erschliessung), initiiert und führt Planungsgeschäfte durch und stellt dem Gemeinderat Antrag. Sie schlägt dem Gemeinderat Massnahmen zur Umsetzung von Richtplänen und weiteren raumplanungsrelevanten Zielen vor.</p> <p>2. Aufgaben als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde</p> <p>Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Bau- und Planungskommission die zuständige Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde. Sie trifft alle Massnahmen, die zur Durchsetzung der Baugesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">die Erteilung von Baubewilligungen, Ausnahmen sowie Bauabschlüssen soweit sie in der Kompetenz der Gemeinde liegen;das Verfassen von Amtsberichten z.Hd. der zuständigen Baubewilligungsbehördedie Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei widerrechtlicher Bauausführung, bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften oder von Bedingungen und Auflagen;die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben;die Verfügung der Baueinstellung oder, sofern es die Verhältnisse erfordern, eines Benützungsverbots;die Durchführung von Einspracheverhandlungen. <p>Sie berät den Gemeinderat und stellt Antrag bzgl.</p> <ol style="list-style-type: none">der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonst wie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen;der Einreichung von Einsprachen und Beschwerden in planungs- und baurechtlichen Angelegenheiten. <p>3. Unterhalt der kommunalen Infrastrukturanlagen (Liegenschaften, Strassen, Abwasseranlagen usw.)</p> <p>Die Bau- und Planungskommission berät den Gemeinderat in allen Fragen rund um die gemeindeeigene Infrastruktur. Sie plant, initiiert und überwacht den Bau, die Sanierungen und den baulichen Unterhalt von kommunalen Infrastrukturobjekten, sofern dies nicht Sache einer „Spezialkommission“ ist. Die Bau- und Planungskommission kann hierzu im Rahmen des Budgets</p>

²⁶ revidiert durch Teilrevision vom 13.12.2020, in Kraft seit 1.1.2021

Dritte beziehen.

4. Ver- und Entsorgung: Überwachung der Aufgabenerfüllung

Die Bau- und Planungskommission überwacht die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und Dritter im Bereich der Ver- und Entsorgung. Insbesondere stellt sie dem Gemeinderat Antrag zum Abstimmungsverhalten der delegierten Person an den Delegierten- bzw. Generalversammlungen der ARO Orpund, des Wasserbauverbands Alte Aare, der SWG Worben und der Müve Biel-Seeland AG.

Finanzielle Befugnisse Kann über die bewilligten Budgetkredite²⁷ in ihrem Bereich verfügen.

2 Bildungskommission Studen-Aegerten²⁸

Wahlorgan	Studen: Gemeinderat Aegerten: nach Massgabe deren Gemeindevorschriften
Mitgliederzahl	5
Organisation	Der Gemeinde Studen stehen drei Mitglieder, der Gemeinde Aegerten zwei Mitglieder in der Bildungskommission zu. Dem Gemeinderatsmitglied aus der Gemeinde Studen mit dem Ressort Bildung obliegt das Präsidium, dem Gemeinderatsmitglied aus der Gemeinde Aegerten mit dem Ressort Bildung obliegt das Vizepräsidium.
Zuständigkeiten	Der Bildungskommission obliegen die folgenden Zuständigkeiten: <ul style="list-style-type: none">a) Antragstellung an den Gemeinderat, soweit dieser oder die Stimmberechtigten in der Sache zuständig sind,b) Ernennung der Schulleitungen,c) Erlass der Verordnung über die Schulorganisation,d) Erlass des Organigramms und des Funktionendiagramms,e) Eröffnung und Schliessung von Klassen,f) Verwendung der bewilligten Kredite,g) Alle weiteren Zuständigkeiten, die das kantonale Volksschulgesetz den Schulbehörden überträgt.

²⁷ Neue Begrifflichkeiten (HRM2) eingefügt mittels Teilrevision vom 5.9.2018, in Kraft seit 1.4.2019

²⁸ revidiert anlässlich Teilrevision vom 18.3.2019, in Kraft getreten per 1.8.2020

3 Jugend-, Kultur-, Freizeit und Sportkommission

Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Organisation	Der zuständige Ressortleiter gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und führt an den Kommissionssitzungen den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst
Aufgaben ²⁹	<p>Die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission organisiert und evaluiert einmalige oder wiederkehrende Gemeindeanlässe.</p> <p>Sie ist Ansprechpartnerin für die offene Kinder- und Jugendarbeit Brügg und Umgebung. Sie vertritt ihr gegenüber die Interessen der Standortgemeinde Studen.</p> <p>Die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission unterstützt und berät den Gemeinderat in strategischen Fragen rund um die Vermietung der Mehrzweckanlage und Turnhallen und stellt entsprechende Anträge. Sie unterstützt den Ressortvorsteher bei ungelösten operativen Fragen.</p> <p>Die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission setzt sich für die Förderung des Vereinslebens und der sportlichen Betätigung in der Gemeinde Studen ein. Sie vertritt die Interessen der Gemeinde gegenüber den Vereinen und stellt sicher, dass einmal jährlich ein Vereinskongress organisiert wird.</p>
Finanzielle Befugnisse	Kann über die bewilligten Budgetkredite ³⁰ in ihrem Bereich verfügen.

4 Ortspolizei- und Gesundheitskommission

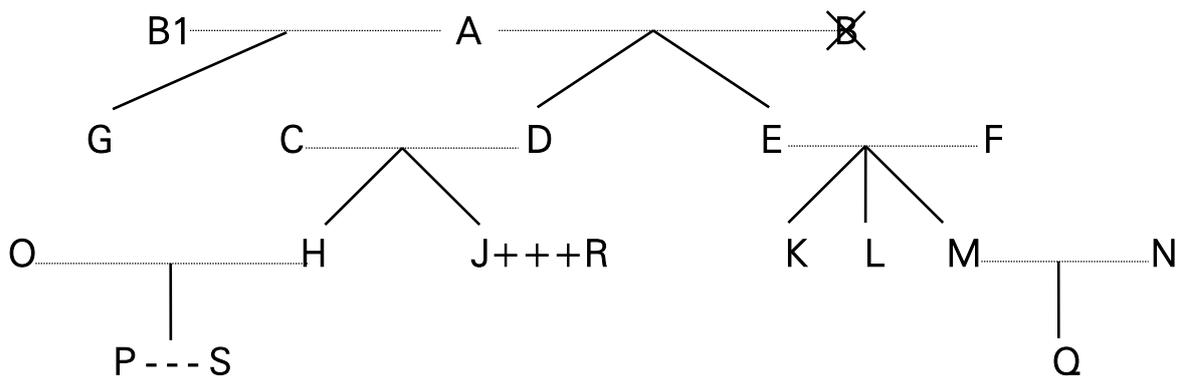
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Organisation	Der zuständige Ressortleiter gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsident an und führt an den Kommissionssitzungen den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Aufgaben	<p>Alle durch das Polizeigesetz des Kantons Bern und das Ortspolizeireglement zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>Bearbeiten von Fragen der öffentlichen Sicherheit, soweit diese nicht den Bereichen Feuerwehr/Zivilschutz/Militär zustehen.</p> <p>Bearbeiten von Fragen des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit und des Spitalwesens und andere ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>Die Kommission kann nötigenfalls Sachverständige beiziehen.</p>
Finanzielle Befugnisse	Kann über die bewilligten Budgetkredite ³¹ in ihrem Bereich verfügen.

²⁹ revidiert durch Teilrevision vom 13.12.2020, in Kraft seit 1.1.2021

³⁰ Neue Begrifflichkeiten (HRM2) eingefügt mittels Teilrevision vom 5.9.2018, in Kraft seit 1.4.2019

³¹ Neue Begrifflichkeiten (HRM2) eingefügt mittels Teilrevision vom 5.9.2018, in Kraft seit 1.4.2019

Anhang V: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.